

lung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren und sie allseitig zu fördern.

Durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind die notwendigen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Produktion, die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Leistungen in den ihnen unterstellten Bereichen zu schaffen. Dabei sind in stärkerem Maße die fortgeschrittensten Erfahrungen zu verallgemeinern und Betriebsvergleiche zu organisieren. Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben sind alle erforderlichen Bedingungen für die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung zu schaffen. Die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ ist zielstrebig zu fördern. Die im Volkswirtschaftsplan 1973 festgelegten Mittel und die betrieblichen Möglichkeiten für die materielle und moralische Stimulierung der Interessiertheit der Werktätigen an der Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Planziele sind wirksamer anzuwenden.

Die **Leiter der Betriebe und Kombinate** haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bilanzierte Betriebspläne auszuarbeiten, sie auf die Arbeitskollektive aufzuschlüsseln und vor den Betriebskollektiven gründlich zu erläutern.

Sie sind verpflichtet, durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und andere Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, damit jeder Betrieb seine Planaufgaben allseitig und kontinuierlich erfüllen kann. Dabei ist der Bedarf der Wirtschaft und der Bevölke-

rung als Ausgangsgröße für den Einsatz der Produktionskapazitäten, der Rohstoffe, Materialien und Rationalisierungsmittel zu nehmen.

Die **Volksvertretungen und ihre Räte** in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden haben die Aufgabe, die territorialen Ressourcen und Möglichkeiten zu nutzen, um die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu erhöhen, die Konsumgüterproduktion wesentlich zu steigern und die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern 1973 den Plan für ihren Bereich zu beschließen und sind verpflichtet, die vollständige und kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1973 zu sichern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger allseitig zu fördern.

Der **Ministerrat** hat als Organ der Volkskammer auf der Grundlage des Gesetzes über den Ministerrat durch die einheitliche Durchführung der Staatspolitik die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1973 zu gewährleisten. Entsprechend seiner Verantwortung für die politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben trifft er Entscheidungen über notwendige Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes, wenn dies durch veränderte Bedingungen im Interesse der stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität und zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft erforderlich wird.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertzweundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertzweundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1973
vom 14. Dezember 1972**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1973 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	102 379,2	90 261,8	12 117,4
Ausgaben	102 316,2	90 198,8	12 117,4
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1973	63,0	63,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltspläne Haushaltsplan der Bezirke — in Millionen M —	
Einnahmen	70 498,0	19763,8
Ausgaben	70 435,0	19763,8

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie für Subventionen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuschüsse in Höhe von 24 826,5 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozial-